

An die Ermächtigten Ärztinnen und Ärzte
ergeht persönlich im Wege der ÖÄK

Wien, 8.1.2014
Mag.G/gh

**Betrifft: Information der ÖÄK zum UStR-Wartungserlass 2013
Grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht für VGÜ-Untersuchungen (berufliche
Eignungsuntersuchungen) ab 1.1.2014!**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bisher wurden arbeitsmedizinische Tätigkeiten und Untersuchungen im Allgemeinen umsatzsteuerfrei behandelt. Wie wahrscheinlich bereits bekannt, wurden aufgrund konkreter Anlassfälle, die an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) herangetragen wurden, die Umsatzsteuer-Richtlinien geändert, sodass es mit Wirkung ab 2014 zu einer Änderung der Umsatzbesteuerung arbeitsmedizinischer Leistungen gekommen ist.

Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Abrechnung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen und daher auch auf die Abrechnung von VGÜ-Untersuchungen. Die Österreichische Ärztekammer hat sich gegen eine Änderung der bisherigen Handhabung ausgesprochen. Aus sachlichen Überlegungen war eine Änderung für das BMF unausweichlich. Die ÖÄK konnte schließlich erläuternde und vereinfachende Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Vorgangsweise erreichen.

Der geänderte Text der Randzahl 948 der Umsatzsteuer-Richtlinie lautet:

„Keine Heilbehandlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 19 UStG 1994 sind zB die folgenden Tätigkeiten:

- ...
- *die Tätigkeiten der Arbeitsmediziner (§ 82 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, bzw. § 78 Abs. 4 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999); **steuerfrei sind** jedoch*
 - *die individuelle Beratung der Arbeitnehmer bzw. Bediensteten in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,*
 - *die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern bzw. Bediensteten, **ausgenommen Einstellungs- und berufliche Eignungsuntersuchungen,***
 - *die Durchführung von Schutzimpfungen, sowie*
 - *die Dokumentation dieser Tätigkeiten*

...“

Das bedeutet, dass VGÜ-Untersuchungen ab 1.1.2014 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind.

Eine allfällige weitere kurative Betreuung der Arbeitnehmer durch einen niedergelassenen Arzt bleibt umsatzsteuerfrei.

Es besteht nach wie vor die Möglichkeit der unechten Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG), das sind Unternehmer, deren Gesamtumsatz, also die steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze, ohne Hilfsgeschäfte und Geschäftsveräußerungen, im Veranlagungszeitraum 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer gerechnet) nicht übersteigen.

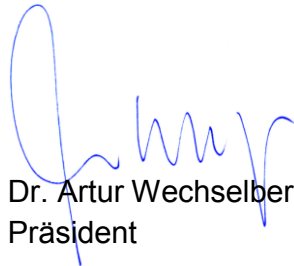
Da es sich bei den Tarifen („Schlüsselzahlen und Kosten für Abrechnungen nach dem ASchG“) um Nettobeträge handelt, ist die Umsatzsteuer dem Gesamtbetrag hinzuzurechnen und auf der Honorarnote anzuführen. Siehe dazu auch Punkt 6. des Informationsblatts der AUVA für direkt verrechnende Ärzte. Das Informationsblatt ist im Anhang beigefügt bzw. unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.671339&viewmode=content>

Diese Änderung gilt für Leistungen, die ab 01.01.2014 erbracht werden.

Die aktuellen Umsatzsteuerrichtlinien sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) veröffentlicht und im Bereich Finanzdokumentation (Findok) in der Rubrik Richtlinien abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident



1 Anlage

ASchG-Informationsblatt für direkt verrechnende Ärzte

Sehr geehrte Vertragspartnerin,
sehr geehrter Vertragspartner,

Sie haben mit uns eine Vereinbarung zur direkten Abrechnung der Untersuchungskosten abgeschlossen. Wenn Sie die folgenden Punkte beachten, tragen Sie wesentlich zu einer reibungslosen und raschen Erledigung Ihrer Abrechnungen bei.

Bitte füllen Sie die gesamte „**ASchG-Untersuchung – Namensliste**“ gut leserlich aus und verwenden Sie für jede Arbeitsstätte ein eigenes Blatt.

1. Geben Sie auf dem Formular die Anschrift der **exponierten Arbeitsstätte** und die Arbeitsstätten-Nummer an. Im Falle eines Leasing-Arbeitnehmers/nehmerin führen Sie bitte auch die Arbeitsstätte des **Leasing-Dienstgebers** an. Mit der Information zu Ihrer **Untersuchungsstelle**, sowie dem Datum Ihrer **Honorarnote**, ergänzen Sie Ihre Angaben.
2. „**Familien-/Nachname** und **Vorname**“ des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, die richtige und vollständige „**VSNR**“ (Sozialversicherungsnummer) inkl. Geburtsdatum im entsprechenden Feld, dienen zur Prüfung der meldenden Stelle lt. Hauptverband.
3. Im Feld „**Datum**“ (Untersuchungsdatum) ist der Zeitpunkt Ihrer Beurteilung anzugeben.
4. Im Feld „**Schadstoff-Code**“ geben Sie bitte die Exposition bekannt, welche durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wurde. Verwenden Sie unseren Schadstoff-Schlüsselzahlencode. Bei einer Einwirkung durch **Lärm** ist der gemessene Schallpegelwert am Arbeitsplatz lt. Lärmmessbericht anzuführen. Bei Lärmuntersuchungen <85 dB/A nach VOLV benötigen wir auch eine Bestätigung des **Gesundheitsrisikos**. Alle Angaben dazu, sowie auch die entsprechenden Evaluierungsunterlagen, erhalten Sie von der zuweisenden Arbeitsstätte.
5. Im Feld „**Untersuchungs-Position(en)**“ ist der vom Gesetzgeber für diese schädigende Einwirkung in der Durchführungsverordnung (VGÜ) vorgeschriebene Untersuchungsumfang einzutragen. Die Angabe erfolgt in Form unserer Schlüsselzahlen. Ihre Direktverrechnungsvereinbarung sieht vor, den kompletten Untersuchungsumfang mit uns abzurechnen.
6. Der „**Betrag**“ entspricht dem Nettobetrag der jeweiligen Untersuchung. Der Ausgleichsprozentsatz oder der Mehrwertsteuersatz wird erst vom Gesamtbetrag errechnet und auf der Honorarnote angeführt. Für jedes Ansuchen ist eine Honorarnote (2-fache Ausfertigung) auszustellen. Für die Verrechnung sind die mit der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Honorarsätze (ASchG-Vertrag) zu verwenden. Wir behalten uns vor, Ihre Honorarnoten nach sachlicher und rechnerischer Prüfung entsprechend zu korrigieren.
7. Die „**Beurteilung**“ mit einer vorzeitigen „**Folgeuntersuchung**“ ist nur dann auszufüllen, wenn der/die untersuchte Arbeitnehmer/in von Ihnen als „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ beurteilt wurde. In diesem Fall sind das **Datum der Folgeuntersuchung** und jene **Untersuchungspositionen** anzuführen, welche die vorzeitige Folgeuntersuchung ausgelöst haben.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.